

## **Schutzverordnung Berggebiet Teilgebiet Grabserberg und Studnerberg**

### **Diese Schutzverordnung beinhaltet:**

- **Schutzverordnung Berggebiet vom 26.09.1994 (Schutzverordnung Voralp)**
- **Ergänzungen und Änderungen dazu vom 07.10.2002**
- **Ergänzung und Änderung dazu vom 04.04.2005**

### **Vom Gemeinderat erlassen**

am 11. März 1991 bzw.  
am 15. Oktober 2001 bzw.  
am 04. April 2005

### **Öffentliche Auflage**

vom 12. März bis 11. April 1991 bzw.  
vom 19. November bis 18. Dezember 2001 bzw.  
vom 20. April bis 19. Mai 2005

### **Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt**

am 26. September 1994 bzw.  
am 07. Oktober 2002 bzw.  
am 13. Juli 2005

**Inhaltsverzeichnis** **Seite****I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vorbehalte	3
Art. 4	Bewilligung	3 / 4

**II. Schutzbestimmungen**

Art. 5	Naturschutzgebiet Feuchtstandort	4
Art. 5bis	Naturschutzgebiet Trockenstandort	5
Art. 6	Geotopschutzgebiet	6
Art. 6bis	Landschaftsschutzgebiet	6
Art. 7	Lebensraum Kerngebiet (Kerngebiet bedrohter und seltener Tierarten)	6 / 7
Art. 8	Kulturobjekte	7
Art. 8bis	Archäologische Schutzgebiete	8
Art. 8ter	Schützenswerte historische Fusswege	8
Art. 9	Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze	8 / 9
Art. 9bis	Trockenmauern	9

**III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Art. 10	Bewilligungen und Ausnahmen	9
Art. 11	Kennzeichnung	9
Art. 12	Aufsicht	10
Art. 13	Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge	10
Art. 14	Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme	10
Art. 15	Strafbestimmungen	10
Art. 16	Rechtsmittel	10
Art. 17	Inkrafttreten (aus beiden SchutzVO)	11

**IV. Anhang**

- Die Liste der Schutzobjekte und deren Beschreibung findet sich in den separaten Inventarordnern.
- Liste der Kulturobjekte und der archäologischen Fundstellen.

Der Gemeinderat Grabs erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus den Vorschriften sowie dem dazugehörigen Plan.

Die Verordnung vom 26. September 1994 und die nachfolgenden Ergänzungen gelten für das im Schutzzonenplan Berggebiet (M 1:5'000) vom 26. September 1994 und den Ergänzungen zur bestehenden Schutzverordnung Teilplan Grabserberg und Studnerberg umgrenzte Planungsgebiet.

Die Vorschriften dieser Schutzverordnung gelten soweit, als in den GAöL-Verträgen nicht andere oder weitergehende Bestimmungen zur Bewirtschaftung enthalten sind.

### **Art. 2**

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung und Pflege der kulturell, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekte und Gebiete.

### **Art. 3**

Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.

Die Bestimmungen des Baureglementes und der Zonenpläne der Gemeinde Grabs bleiben vorbehalten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **Art. 4**

Bewilligung

Für alle Bauten, Anlagen und Vorkehren mit Auswirkungen auf diese Schutzverordnung ist bei der Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen. Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG<sup>1</sup> wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

- a) sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen;
- c) Entwässerungen;
- d) sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes;
- e) Eingriffe an Steinmauern;
- f) touristische oder sportliche Anlässe.

Zur Beurteilung von Gesuchen zieht der Gemeinderat je nach Auswirkungen des Objektes bzw. des Standortes Experten bei.

Die Gemeinde ist befugt, Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Gesuche, deren Ausführung keine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes zur Folge haben, können bewilligt werden, wenn auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

## **II. Schutzbestimmungen**

### **Art. 5**

Naturschutzgebiet Feuchtstandort

Die im Plan bezeichneten Naturschutzgebiete umfassen verschiedene Ried- und Moorflächen.

In diesen Gebieten nicht gestattet sind Vorkehren, die den Natur- und insbesondere den Wasserhaushalt sowie Fauna und Flora beeinträchtigen.

Insbesondere sind verboten:

- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von wild wachsenden Pflanzen sowie das Einpflanzen von standortfremden Arten;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der frei lebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten;
- das Erstellen ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen, die nicht dem Schutzzweck dienen;
- die Vornahme von Entwässerungen und das Eindolen oder Verändern der Wasserläufe;
- jegliche Terrainveränderungen und das Ablagern von Materialien, einschliesslich solcher landwirtschaftlicher Art;
- das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Weiden lassen von Tieren soweit es nicht ausdrücklich nach Plan gestattet ist;
- das Reiten;

- das Entfachen von Feuern und das Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie Campieren und Lagern;
- das Versäubern und freie Laufen lassen von Hunden.

Massnahmen welche für die Erhaltung notwendig sind, wie Einzäunungen oder pflegerische Eingriffe, sind zulässig. Natürlich geworfenes Holz kann liegen gelassen werden. Einzelheiten können durch eine Vereinbarung geregelt werden.

Zur Erhaltung der Pflanzengesellschaften in den geschützten Flächen sind diese mindestens alle zwei Jahre einmal, aber frühestens am 01. September zu mähen. Für extrem schattige Flachmoorflächen kann nach Absprache mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Planungsamtes ein früherer Schnittzeitpunkt vertraglich vereinbart werden. Streue und Heu sind einzusammeln und wegzuführen. Für das Beweiden angrenzender Flächen sind von den Tierhaltern Weidhäge aufzustellen.

Wenn nachgewiesen ist, dass Naturgefahren nicht anders als durch Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt abgewendet werden können, kann der Gemeinderat diese bewilligen. Bei solchen sind den Interessen des Naturschutzes gebührend Rechnung zu tragen.

Die ordentliche Jagd gemäss Jagdgesetz<sup>2</sup> bleibt in diesen Gebieten im Sinne von Pflege- und Hegemassnahmen gewährleistet.

In dem im Zonenplan eingetragenen Skiabfahrts- und Skiübungsgelände ist im Bereich der Naturschutzgebiete auf den Einsatz von chemischen Mitteln zu verzichten.

#### **Art. 5<sup>ter</sup>**

Pufferfläche

Die Pufferfläche umfasst Umgebungsflächen von Naturschutzgebieten, die der Fernhaltung von Beeinträchtigungen, insbesondere des Nährstoffeintrags in das geschützte Gebiet, dienen.

In der im Plan bezeichneten Pufferfläche ist verboten:

- das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- Veränderungen des Terrains und das Ablagern von Materialien, einschliesslich solcher gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Art;
- das Be- und Entwässern der Flächen;

---

<sup>2</sup> Jagdgesetz, sGS 853.1

- das Einleiten von Abwässern;
- das Befahren, ausser zur Bewirtschaftung;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche angrenzende Naturschutzgebiete beeinträchtigen.

Die im Plan bezeichnete Pufferfläche ist jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Einzelheiten können durch eine Vereinbarung geregelt werden. Eine extensive Beweidung ist zulässig.

#### **Art. 5<sup>bis</sup>**

Naturschutzgebiet Trockenstandort

Die im Plan bezeichneten Trockenstandorte sind als wertvolle Flächen zu erhalten. Sinngemäss gelten die Bestimmungen von Art. 5 dieser Schutzverordnung (Naturschutzgebiet Feuchtstandort)

Zur Erhaltung ihrer Pflanzengesellschaften sind sie jährlich, nicht vor dem 15. Juli oder nach den in den GAÖL-Verträgen festgehaltenen Terminen, zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen.

#### **Art. 6**

Geotopschutzgebiet

Die im Plan bezeichneten Geotopschutzgebiete sind Schutzgegenstände im Sinne von Art. 98 des Baugesetzes. Sie sind ungeschmälert zu erhalten und vor Einflüssen zu bewahren, die ihren Bestand beeinträchtigen.

Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Gewässer- oder Geländedynamik sowie der geologischen Aufschlüsse zur Folge haben.

Im Geotopschutzgebiet sind zulässige Bauten und Anlagen so in das Gelände einzufügen, dass die geologische Geländestruktur bestmöglich geschont wird. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit diesen Bauten und Anlagen technisch notwendig sind. Treten durch Eingriffe geologische Aufschlüsse zu Tage, kann die Gemeinde fallweise besondere Massnahmen anordnen.

Im Zusammenhang mit unvermeidbaren Eingriffen in den Untergrund kann die Gemeinde einen Experten beiziehen. Die Kosten können dem Gesuchsteller überbunden werden.

**Art. 6bis**

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

**Art. 7**

Lebensraum Kerngebiet (Kerngebiet bedrohter und seltener Tierarten)

Die im Plan umgrenzten Kerngebiete sind als naturnahe Ruhe- und Regenerationsräume im umfassenden Sinne zu erhalten.

Die land- und alpwirtschaftliche Grundnutzung dieser Gebiete soll im heutigen Umfang erhalten bleiben. Intensivierungen dieser Grundnutzungen sowie der sportlichen und touristischen Nutzungen sind grundsätzlich untersagt. Skiabfahrten sind zu kennzeichnen.

Unzulässig sind Einwirkungen, welche diesem Ziel zuwiderlaufen und sich auf den Naturhaushalt negativ auswirken. Solche Einwirkungen sind insbesondere:

a) Bauten und Anlagen:

- Touristische Neuerschliessungen sowie die Erstellung weiterer touristischer Bauten und Anlagen;
- Campieren ausserhalb bewilligter Plätze;
- Hartbeläge auf Strassen und Wegen. Wo es die Umweltverhältnisse (Steigung, Wasserhaltung) erfordern, kann der schonende Einbau befestigter Fahrspuren oder von Rasengittersteinen bewilligt werden;
- Materialabbau und Schüttungen, soweit sie nicht mit zulässigen Bauten und Anlagen verbunden sind.

b) Sport und Erholung:

- Grössere touristische Anlässe und Sportwettkämpfe, welche mit wesentlichen Immissionen verbunden sind und eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände zur Folge haben;
- Öffnung von Strassen und Wegen für zweckfremde Benützung.

## c) Wasserhaushalt:

- Beseitigung von offenen Wasserläufen und Wasserflächen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Baudepartementes nach Art. 50 des Wasserbaugesetzes<sup>3</sup>;
- Anlegen von flächenhaften Entwässerungen und Drainagen.

## d) Gehölze:

- Beseitigung von Strauchgürteln an Waldrändern, Kleinbestockungen, lockere Gehölzbestände und Einzelbäume, soweit sie nicht der Forstgesetzgebung unterstellt sind;
- Aufforstung soweit es sich nicht um forstliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr handelt.

**Art. 8**

## Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte umfassen kulturgeschichtlich, typologisch oder künstlerisch wertvolle und schützenswerte Bauten, Bauteile und Anlagen. Sie sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten, soweit nicht andere überwiegende Interessen nachgewiesen sind.

Ihr Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit, entstellende Renovationen und Anbauten sind untersagt. Massnahmen, die der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes dienen, sind zulässig.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 8bis**Archäologische Schutzgebiete<sup>4</sup>

Die im Plan bezeichneten archäologischen Fundstellen<sup>4</sup> lassen aufgrund geschichtlicher Kenntnisse auf vorhandene Zeugen früherer Kulturen schliessen.

<sup>3</sup> Wasserbaugesetz, sGS 734.11

<sup>4</sup> vgl. Verordnung betreffend dem Schutz von Naturkörpern und Altertümern, sGS 271.51

Wenn in diesen Gebieten Grabungen vorgenommen werden, muss vorgängig das kantonale Amt für Kultur, Abteilung Archäologie, benachrichtigt und zur Stellungnahme eingeladen werden. Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutze und zur Sicherung von allfälligen archäologischen Funden verfügen.

#### **Art. 8ter**

Schützenswerte historische Fusswege

Die historischen Fusswege sind wichtige Zeugen früherer Erschliessungen. Sie sind oft als Hohlwege ausgebildet und mit Trockenmauern, Zäunen und Hecken begleitet. Ursprüngliche Bestandteile und Begleiter dieser Wege sind zu erhalten und wiederherzustellen. Unzulässig sind Aufschüttungen und die Beseitigung von Mauern, Böschungen, Hecken und dergleichen. Die freie Begehbarkeit ist sicherzustellen.

#### **Art. 9**

Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze

Die im Plan bezeichneten Hecken und Feldgehölze samt dem Krautstreifen sind in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten und soweit notwendig zu verbessern. Der Krautstreifen ist extensiv zu bewirtschaften<sup>5</sup>. Das Auf-den-Stock-Setzen darf nur abschnittsweise erfolgen.

Im Plan bezeichnete Einzelbäume sind im Rahmen ihrer natürlichen Alterung ohne Baumchirurgie zu erhalten.

Der Gemeinderat bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung bei gefälltten, abgehenden oder geschädigten Objekten.

#### **Art. 9bis**

Trockenmauern

Trockenmauern dürfen als Standorte geschützter Tiere und Pflanzen nicht beseitigt werden (vgl. Art. 98 Baugesetz<sup>6</sup> und Art. 2 Naturschutzverordnung<sup>7</sup>). Im Plan bezeichnete Trockenmauern sind zu erhalten. Die vorderseitigen Mauerritzen dürfen nicht mit Mörtel oder Beton ausgepflästert werden. Wo weder ein Weg, eine Strasse oder ein Platz unmittelbar angrenzt, ist am Mauerfuss ein extensiv genutzter Krautstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen.

<sup>5</sup> vgl. Anhang 4.5, Nr. 33 Abs. 2 Verordnungen über umweltgefährdende Stoffe, SR 814.013

<sup>6</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

<sup>7</sup> Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere, sGS 671.1

### **III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10**

Bewilligungen und Ausnahmen

Soweit Baugesetz oder Naturschutzverordnung nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig für Bewilligungen von Bauten, Anlagen und Einwirkungen an bezeichneten Schutzgegenständen.

Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen in Sinne von Art. 77 Abs. 2 des Baugesetzes<sup>6</sup> oder Art. 3, 9 und 11 der Naturschutzverordnung<sup>7</sup> bleibt die Zustimmung des zuständigen Departementes vorbehalten.

#### **Art. 11**

Kennzeichnung

Der Gemeinderat sorgt für die notwendige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer. Kosten können an allfällige Verursacher von Störungen überwältzt werden.

#### **Art. 12**

Aufsicht

Die Aufsicht über den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz obliegt dem Gemeinderat. Er kann Aufseher bezeichnen, welche die unter Naturschutz stehenden Objekte und Gebiete im Sinne dieser Vorschrift überwachen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

#### **Art. 13**

Schutz- und Pflegemassnahmen,  
Beiträge

Die Pflege- und Unterhaltmassnahmen sind Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde richtet Grundeigentümern oder Unterhaltspflichtigen, denen die Kosten nicht alleine zugemutet werden können, an die anrechenbaren Aufwendungen und ausgewiesenen Mehrkosten für Bereiche des Schutzes von Kulturobjekten und Trockenmauern Beiträge aus.

Das Gleiche gilt für ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle für die Bereiche Landschafts- und Naturschutz. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen<sup>8</sup>.

#### **Art. 14**

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Behebung des rechtswidrigen Zustandes und bei der Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und Art. 131 des Baugesetzes<sup>9</sup>.

Dabei kann der Gemeinderat bei Verletzung der besonderen Vorschriften dieser Schutzverordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht nur die Durchführung baulicher, sondern auch geeigneter Bewirtschaftungs-, Pflanzungs-, und Pflegemassnahmen verlangen.

#### **Art. 15**

Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Übertretung.

#### **Art. 16**

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.

#### **Art. 17 (aus der SchutzVO 1994)**

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit zugehörigem Schutzplan und Inventar tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

#### **Art. 17 (aus der geänderten SchutzVO 2002)**

Inkrafttreten

Diese Ergänzungen und Änderungen zur bestehenden Schutzverordnung Berggebiet vom 26.09.1994 mit dazugehörigem Schutzplan Teilgebiet Grabserberg und Studnerberg treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

<sup>8</sup> Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen, sGS 752.5

<sup>9</sup> Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

<sup>10</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1

#### **IV. Anhang**

- Die Liste der Schutzobjekte und deren Beschreibung findet sich in den separaten Inventarordnern.
- Liste der Kulturobjekte und der archäologischen Fundstellen.